

Messstellenvertrag

(Messstellenbetreiber – Anschlussnutzer)

Der vorliegende Vertrag kommt nach § 9 Abs. 3 MsbG durch Entnahme von Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung automatisch zustande.

zwischen der

Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH

Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim

Straße, Hausnummer, PLZ Ort

08031 365-2686 / 08031 365-2665

Vorwahl Telefon/Fax

Registergericht Traunstein, HRB 16113

Registergericht, Registernummer

vertreten durch den Geschäftsführer **Heiko Peckmann**

als grundzuständiger Messstellenbetreiber, im Folgenden „**Messstellenbetreiber**“ genannt

und

Anschlussnutzer

oder

Betreiber von Erzeugungsanlagen nach EEG oder KWKG

Frau/Herrn/Firma

Name/Firma

Straße, Hausnummer, PLZ Ort

Vorwahl Telefon/Fax

ggf. Geburtsdatum

ggf. Registergericht, Registernummer

Zählpunktbezeichnung

Adresse

im Folgenden „**Anschlussnutzer**“ genannt

im Folgenden zusammen „**Parteien**“ genannt

wird für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen am Zählpunkt des Anschlussnutzers nachfolgender Vertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand; Messstellenbetrieb	3
§ 2 Anforderungen an die Messstelle	4
§ 3 Ausstattung von Messstellen mit intelligenter Messtechnik	4
§ 4 Messwerterhebung und –aufbereitung	6
§ 5 Bereitstellung von Energieverbrauchswerten, Messwertverarbeitung zu Zwecken des Anlagenbetreibers	6
§ 6 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs mit intelligenter Messtechnik	6
§ 7 Entgelte, Preisanpassung nach billigem Ermessen/ Abrechnung	7
§ 8 Zahlungsbestimmungen, Abrechnung, Verzug, Kosten eines Beauftragten, Aufrechnung	8
§ 9 Vorauszahlung	9
§ 10 Messgeräteverwender; Nachprüfung der Messeinrichtung	10
§ 11 Zutrittsrecht; Störung der Messeinrichtung	11
§ 12 Einstellung des Messstellenbetriebs	12
§ 13 Befreiung von der Leistungspflicht; Haftung	13
§ 14 Ansprechpartner; Kontaktinformationen	15
§ 15 Vertragsschluss; Vertragsbeendigung; Um- und Auszug	16
§ 16 Datenschutz, Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen	18
§ 17 Anpassung des Vertrags	21
§ 18 Streitbeilegungsverfahren	22
§ 19 Übertragung des Vertrages	24
§ 20 Schlussbestimmungen	24

Präambel

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verpflichtet den grundzuständigen Messstellenbetreiber gemäß §§ 29 ff. in den dort genannten Fällen zum Einbau von intelligenten Messsystemen bzw. modernen Messeinrichtungen sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Steuerungseinrichtungen. Auch die Entgelte, die der Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb verlangen darf (Messentgelte), sind vom Gesetzgeber im Rahmen sog. Preisobergrenzen vorgegeben worden. Der Messstellenbetreiber ist nach diesem Vertrag für den Messstellenbetrieb zuständig, soweit der Anschlussnutzer gemäß § 5 MsbG bzw. der Anschlussnehmer gemäß § 6 MsbG keinen Dritten mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt hat. Sofern beim Anschlussnutzer durch den Messstellenbetreiber ein intelligentes Messsystem oder eine moderne Messeinrichtung eingebaut wird, sieht § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 MsbG den Abschluss eines Messstellenvertrages zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer vor, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung des Messstellenbetriebs regelt (vgl. § 10 MsbG).

Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand; Messstellenbetrieb

- (1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Parteien umfassend die zwischen ihnen bestehenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Steuerungseinrichtungen (nachfolgend als „intelligente Messtechnik“ bezeichnet) an Messstellen eines Zählpunkts. Sofern beim Anschlussnutzer an mehreren Zählpunkten hinter einem Netzanschluss intelligente Messtechnik installiert ist, gilt dieser Vertrag für die Durchführung des Messstellenbetriebs an allen Zählpunkten.
- (2) Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffsbestimmungen aus § 2 MsbG; ergänzend gelten diejenigen des § 3 EnWG.
- (3) Der Messstellenbetreiber ist für den Anschlussnutzer als grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 1 MsbG tätig. Der Messstellenbetrieb umfasst dabei folgende Aufgaben:
 - a) Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ihrer Steuerungseinrichtungen Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG, sowie Standard- und Zusatzleistungen nach § 34 MsbG,

- b) technischer Betrieb der Messstelle und ihrer Steuerungseinrichtungen nach Maßgabe des MsbG einschließlich der form- und fristgerechten Datenübertragung (auch zur Steuerung nach Maßgabe des MsbG),
 - c) die Durchführung der Smart-Meter-Gateway-Administration sowie
 - d) die Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem MsbG oder aus zu diesem erlassenen Rechtsverordnungen oder aus den vollziehbaren Festlegungen des BNetzA ergeben.
- (4) Die vom Messstellenbetreiber installierte intelligente Messtechnik steht in seinem Eigentum. Der Einbau erfolgt lediglich vorübergehend und nur zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages. Nach Beendigung des Vertrages ist der Messstellenbetreiber zum Ausbau berechtigt.

§ 2 Anforderungen an die Messstelle

- (1) Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der Anforderungen des MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen sowie, soweit gesetzlich vorgesehen oder als Zusatzleistung bestellt, von Steuerungseinrichtungen.
- (2) Mess- und Steuereinrichtungen müssen den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen des MsbG, den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen und regulierungsbehördlichen Vorgaben sowie den von dem für die Messstelle des Anschlussnutzers zuständigen Netzbetreiber einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb genügen, soweit nicht die BNetzA bundeseinheitliche Anforderungen nach § 47 Abs. 2 Nr. 15 MsbG festgelegt hat.
- (3) Für Mess- und Steuereinrichtungen sind vom Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vorzusehen. Der Anschlussnutzer wird im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass der Anschlussnehmer seine Pflichten aus Satz 1 erfüllt.

§ 3 Ausstattung von Messstellen mit intelligenter Messtechnik

- (1) Der Messstellenbetreiber wird im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen Messstellen an ortsfesten Zählpunkten
 - a) mit intelligenten Messsystemen bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh oder

- b) mit intelligenten Messsystemen und einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt bei Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a EnWG besteht sowie bei Betreibern von Erzeugungsanlagen nach dem EEG bzw. dem KWKG mit einer installierten Leistung von mehr als 7 kW

ausstatten, sofern dies nach § 30 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist.

- (2) Die Ausstattung von Erzeugungsanlagen mit Steuerungseinrichtungen erfolgt nicht, wenn der Anschlussnutzer
 - a) am Verknüpfungspunkt seiner Anlage mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz die maximale Wirkleistungseinspeisung dauerhaft auf 0 % der installierten Leistung begrenzt und
 - b) der Anschlussnutzer gegenüber dem Messstellenbetreiber in Textform erklärt hat sicherzustellen, dass seine Anlage dauerhaft keinen Strom in die Elektrizitätsversorgungsnetze einspeist.

Der Anschlussnutzer kann die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung nach Satz 1 lit. a frühestens vier Jahre nach Zugang der Erklärung nach Satz 1 lit. b und nur nach Zugang einer Mitteilung über die beabsichtigte Aufhebung an den Messstellenbetreiber aufheben. Ab der Ausstattung der Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung kann das Recht des Anschlussnutzers nach Satz 2 frühestens nach vier Jahren wieder ausgeübt werden. Bis zum Ablauf dieser Frist ist weder der Anschlussnehmer noch der Anschlussnutzer berechtigt, die Ausstattung der Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung nachträglich abzuändern oder abändern zu lassen.

- (3) Die Ausstattungsverpflichtung nach Absatz 1 lit. b ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 kW und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 VA, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.
- (4) Der Messstellenbetreiber ist berechtigt
 - a) bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 kWh, oder
 - b) bei Betreibern von Erzeugungsanlagen nach dem EEG bzw. KWKG mit einer installierten Leistung bis einschließlich 7 kW

Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen auszustatten, sofern dies nach § 30 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist.

- (5) Soweit nach dem MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, Messstellen an Zählpunkten von Anschlussnutzern mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten.

§ 4 Messwerterhebung und –aufbereitung

- (1) Die Messung entnommener Elektrizität und die Messung von Strom aus Anlagen nach dem EEG oder KWKG richtet sich nach § 55 MsbG.
- (2) Vorbehaltlich abweichender Regelungen nach § 60 Abs. 2 Satz 2 MsbG ist der Messstellenbetreiber gemäß § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 MsbG zur Messwertaufbereitung (Plausibilisierung, Ersatzwertbildung, Archivierung) verpflichtet. Unter Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sind rechnerische Vorgänge zu verstehen, die ausgefallene Messwerte oder Messwertreihen überbrücken oder unplausible Messwerte korrigieren. Ersatzwerte werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet.

§ 5 Bereitstellung von Energieverbrauchswerten, Messwertverarbeitung zu Zwecken des Anlagenbetreibers

- (1) Bei Messstellen mit intelligentem Messsystem wird der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die in §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 MsbG genannten Informationen am intelligenten Messsystem oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, das einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung stellen.
- (2) Bei Messstellen mit modernen Messeinrichtungen kann der Letztverbraucher seine historischen tages-, wochen-, monats- und jahresbezogenen Energieverbrauchswerte für die letzten 24 Monate sowie den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit an der modernen Messeinrichtung einsehen.
- (3) Bei Messstellen mit modernen Messeinrichtungen kann der Anlagenbetreiber seine historischen tages-, wochen-, monats- und jahresbezogenen Einspeisewerte für die letzten 24 Monate sowie Informationen über die Einspeisung und den Verbrauch einsehen.

§ 6 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs mit intelligenter Messtechnik

- (1) Die Standardleistungen und die verpflichtenden Zusatzleistungen bei der Durchführung des Messstellenbetriebs mit intelligenter Messtechnik ergeben sich aus § 34 Abs. 1 und Abs. 2 MsbG.

- (2) Leistungen, die über die Standardleistungen und verpflichtenden Zusatzleistungen gemäß Absatz (1) hinausgehen (freiwillige Zusatzleistungen), bietet der Messstellenbetreiber gegen gesondertes Entgelt an. Die jeweils angebotenen freiwilligen Zusatzleistungen veröffentlicht der Messstellenbetreiber im Internet, derzeit unter swro-netze.de.
- (3) Zur Bestellung von Zusatzleistungen schließen der Messstellenbetreiber und der jeweilige Besteller eine gesonderte Vereinbarung.
- (4) Sofern Messstellen an Zählpunkten des Anschlussnutzers mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind, wird der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer gemäß § 34 MsbG im Rahmen der vorhandenen technischen Kapazitäten das Smart-Meter-Gateway für Standard- und Zusatzleistungen zur Verfügung stellen und den dafür erforderlichen technischen Betrieb – bei Zusatzleistungen gegen angemessenes Entgelt – ermöglichen. Die Entgelte ergeben sich aus dem im Internet veröffentlichten Preisblatt, derzeit unter swro-netze.de.

§ 7 Entgelte, Preisanpassung nach billigem Ermessen/ Abrechnung

- (1) Für den Messstellenbetrieb inklusive der Erbringung von Standardleistungen nach diesem Vertrag zahlt der Anschlussnutzer unter Berücksichtigung von § 30 Abs. 4 und Abs. 5 MsbG für jeden Zählpunkt gesondert ein Entgelt. Die Entgelte ergeben sich aus dem im Internet zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Preisblatt, derzeit unter swro-netze.de. Änderungen des Entgelts richten sich nach Absatz (2). Der Lieferant des Anschlussnutzers kann vertraglich mit dem Messstellenbetreiber vereinbaren, dass der Lieferant die Entgelte für die Durchführung des Messstellenbetriebs (Standardleistungen nach § 34 Abs. 1 MsbG) an den vertragsgegenständlichen Zählpunkten schuldet. Soweit und solange eine solche vertragliche Vereinbarung besteht, findet Satz 1 keine Anwendung.
- (2) Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, das jeweilige Entgelt für die Durchführung des Messstellenbetriebs durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Die jeweils geltenden Preisobergrenzen dürfen dabei nicht überschritten werden. Anlass für eine solche Entgeltanpassung ist ausschließlich eine Änderung der Kosten für den Messstellenbetrieb nach diesem Vertrag oder eine Anpassung der gesetzlichen Preisobergrenzen. Der Messstellenbetreiber überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Entgeltanpassung ist auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb nach diesem Vertrag seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine Entgeltanpassung nach diesem Absatz erfolgt ist – seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum Zeitpunkt des geplanten

Wirksamwerdens der aktuellen Entgeltanpassung beschränkt, soweit die bislang geltenden Preisobergrenzen eine vollständige Weitergabe der Kosten ermöglichte. Kostensteigerungen (oder bislang mit Blick auf bestehende Preisobergrenzen nicht weitergegebene Kosten) und Kostensenkungen sind bei jeder Entgeltanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Messstellenbetreibers nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Entgeltanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Anschlussnutzer ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Anschlussnutzer hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Messstellenbetreibers gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach diesem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Entgeltanpassungen werden nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Anschlussnutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Anschlussnutzer vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- (3) Die Entgelte nach § 7 Abs. (1) sind Jahresentgelte. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt monatlich nachschüssige Teilbeträge (Abschläge) in Höhe der im Preisblatt genannten Entgelte zu verlangen. Im Falle eines unterjährigen Ein- oder Auszugs des Anschlussnutzers sowie einer unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung des Zählpunkts erfolgt die Berechnung des Entgelts zeitanteilig. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.
- (4) Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Anschlussnutzer im Internet unter swro-netze.de

§ 8 Zahlungsbestimmungen, Abrechnung, Verzug, Kosten eines Beauftragten, Aufrechnung

- (1) Sämtliche Rechnungsbeträge werden zu dem vom Messstellenbetreiber in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Abschläge werden zu dem vom Messstellenbetreiber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und mittels Dauerauftrag, Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Bareinzahlung zu zahlen.

(2) Zum Ende jedes vom Messstellenbetreiber festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Messstellenbetriebsverhältnisses wird vom Messstellenbetreiber eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt.

(3) Der Messstellenbetreiber kann vom Anschlussnutzer monatliche Abschlagszahlungen verlangen.

Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Parteien berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(4) Befindet sich der Anschlussnutzer in Zahlungsverzug, kann der Messstellenbetreiber angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Messstellenbetreiber erneut zur Zahlung auf oder lässt der Messstellenbetreiber den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Die Höhe der Pauschalen ist auf dem Preisblatt unter swro-netze.de veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnutzer ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschalen.

(5) Ist der Anschlussnutzer Unternehmer i. S. d. § 14 BGB, berechtigen Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Namensangaben, verwechselten Messstellen oder ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern. Rechte des Anschlussnutzers nach § 315 BGB bleiben davon unberührt.

(6) Gegen Forderungen des Messstellenbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Anschlussnutzers gegen den Messstellenbetreiber aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Anschlussnutzers, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

§ 9 Vorauszahlung

(1) Der Messstellenbetreiber kann vom Anschlussnutzer für Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Vorauszahlungen verlangen, wenn der

Anschlussnutzer mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Anschlussnutzer innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät, ein früherer Messstellenvertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages vom Messstellenbetreiber wirksam außerordentlich gekündigt worden ist oder wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Anschlussnutzer Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Messstellenbetreiber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens mit Beginn der Durchführung des Messstellenbetriebs fällig. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich anteilig nach dem Entgelt, das der Anschlussnutzer gemäß § 7 für den Messstellenbetrieb zu zahlen hat.
- (3) Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Anschlussnutzer nach diesem Vertrag zu leistende Zahlung (Abschläge oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
- (4) Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 9 Abs. (1) jährlich, frühestens ein Jahr ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Anschlussnutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach zwei Jahren fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des (1) mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre die Zahlungen des Anschlussnutzers fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Anschlussnutzer, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 10 Messgeräteverwender; Nachprüfung der Messeinrichtung

- (1) Der Messstellenbetreiber ist im Hinblick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich dafür aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnutzer kann jederzeit eine Nachprüfung der an seinem Zählpunkt installierten Messeinrichtungen verlangen. Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, sondern als Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes

(MessEG) bei einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG, so hat der Anschlussnutzer den Messstellenbetreiber zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die Befundprüfung, dass eine Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Anschlussnutzer. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 MessEG bleiben unberührt.

- (3) Ergibt eine Prüfung einer Messeinrichtung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber die Messwerte für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Messwerterhebung gemäß § 71 Abs. 3 MsbG entweder aus dem Durchschnitt des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Messwerterhebungszeitraums oder aufgrund des auf die letzte fehlerfreie Messwerterhebung bezogenen Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit keine Parallelmessung vorhanden ist, deren Messwerte ausreichende Verlässlichkeit bieten.

§ 11 Zutrittsrecht; Störung der Messeinrichtung

- (1) Der Anschlussnutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem Messstellenbetreiber und seinen mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag erforderlich ist.
- (2) Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.
- (3) Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist. Wenn der Anschlussnutzer den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- (4) Bei Störung, Beschädigung oder Verlust der Messeinrichtung hat der Anschlussnutzer den Messstellenbetreiber unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Die aktuellen Kontaktdaten sind auf der Internetseite des Messstellenbetreibers unter swro-netze.de einzusehen.

§ 12 Einstellung des Messstellenbetriebs

- (1) Der Messstellenbetrieb kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Anschlussnutzers angemessen und wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung des Messstellenbetriebs rechtzeitig vorher in geeigneter Weise bekannt geben. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur verpflichtet, wenn der Anschlussnutzer zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist und dies dem Messstellenbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Eine Unterrichtung kann entfallen, wenn sie
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Messstellenbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (2) Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, den Messstellenbetrieb sowie die damit verbundenen Leistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,
 - a) um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern sowie
 - c) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (3) Bei einem Zahlungsverzug des Anschlussnutzers mit einem Betrag, der mindestens den nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelten für zwei Monate entspricht (mindestens aber € 25,00) oder bei wiederholtem Zahlungsverzug in dieser Höhe ist der Messstellenbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb einzustellen. Die Einstellung unterbleibt, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Anschlussnutzer wird die Einstellung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Einstellung acht Werktage vorher angekündigt. Der Anschlussnutzer wird den Messstellenbetreiber auf

etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

- (4) Die Kosten der Einstellung oder Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung und der Wiederaufnahme des Messstellenbetriebs sind vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Der Messstellenbetreiber stellt dem Anschlussnutzer die dadurch entstandenen Kosten gemäß dem im Internet veröffentlichten Preisblatt unter swro-netze.de pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnutzer ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- (5) Der Messstellenbetreiber hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung und die Einstellung des Messstellenbetriebs unverzüglich aufzuheben bzw. aufheben zu lassen, sobald die Gründe für die Einstellung oder Unterbrechung entfallen sind und die Kosten der Einstellung oder Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung und der Aufnahme des Messstellenbetriebs bezahlt sind.
- (6) Der Messstellenbetreiber ist berechtigt und verpflichtet, auf Anweisung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, die Anschlussnutzung durch Einstellung des Messstellenbetriebs zu unterbrechen, soweit der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer gegenüber zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt ist. Dies gilt entsprechend bei Personenidentität von Messstellenbetreiber und Netzbetreiber.

§ 13 Befreiung von der Leistungspflicht; Haftung

- (1) Soweit die Durchführung des Messstellenbetriebs durch unvorhersehbare Umstände, auf die die Parteien keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskämpfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich ist, ruhen die Verpflichtungen beider Parteien aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Der Messstellenbetreiber ist weiterhin von seiner Pflicht zur Durchführung des Messstellenbetriebs befreit, solange nicht alle Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 erfüllt sind. Der Messstellenbetreiber ist daneben von seiner Pflicht zur Durchführung des Messstellenbetriebs mit einem intelligenten Messsystem befreit, wenn die notwendige

Kommunikation zum Betrieb des intelligenten Messsystems an der Messstelle technisch nicht durchführbar oder nur mit wirtschaftlich unzumutbarem Aufwand zu gewährleisten ist.

- (2) Der Messstellenbetreiber ist von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung unterbrochen hat und soweit ihm die Durchführung des Messstellenbetriebs dadurch nicht mehr möglich ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Messstellenbetreiber, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit, soweit ihm die Durchführung des Messstellenbetriebs dadurch nicht mehr möglich ist. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen (bei Niederspannungskunden § 18 Niederspannungsanschlussverordnung).
- (4) Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs beim Anschlussnutzer zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gilt für die Haftung des Messstellenbetreibers die Regelung der Haftung des Netzbetreibers gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend, der folgenden Wortlaut hat:

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt.

[...]

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

- (5) Der Messstellenbetreiber wird auf Wunsch des Anschlussnutzers unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden.
- (6) Der Messstellenbetreiber haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Leistungspflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Absätzen (6) bis (8)

In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- (7) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (8) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Ansprechpartner; Kontaktinformationen

- (1) Für den Anschlussnutzer stehen auf Seiten des Messstellenbetreibers die auf seiner Internetseite swro-netze.de veröffentlichten Ansprechpartner zur Verfügung.

- (2) Der Anschlussnutzer wird dem Messstellenbetreiber seine für die Vertragsabwicklung erforderlichen Kontaktinformationen (Vorname, Nachname bzw. Firma, ggf. Registergericht und Registernummer, Anschrift, Telefon-/Mobilnummer und die E-Mail-Adresse) auf Anforderung binnen 14 Tagen mitteilen. Änderungen dieser Kontaktinformationen wird der Anschlussnutzer dem Messstellenbetreiber unverzüglich in Textform mitteilen.

§ 15 Vertragsschluss; Vertragsbeendigung; Um- und Auszug

- (1) Besteht kein Messstellenvertrag mit dem Anschlussnehmer oder kein kombinierter Vertrag mit dem Energielieferanten des Anschlussnutzers und hat der Anschlussnutzer keinen Dritten mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt, kommt dieser Vertrag auch ohne Unterzeichnung bereits dadurch zustande, dass der Anschlussnutzer Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt. Für jeden Zählpunkt wird ein separates Vertragsverhältnis begründet. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann vom Anschlussnutzer mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Der Messstellenbetreiber kann den Vertrag ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen,
- a) soweit eine Pflicht zur Durchführung des Messstellenbetriebs auf der Grundlage des MsbG nicht oder nicht mehr besteht oder
 - b) soweit gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG entspricht.
- (3) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich gekündigt und der Messstellenbetrieb eingestellt werden.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- a) wenn die andere Partei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
 - b) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder

- c) wenn eine negative Auskunft der Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder
 - d) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde, oder
 - e) wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung bzw. Ablehnung des Messstellenbetriebs verstoßen wird.
- (5) Ein wichtiger Grund liegt für den Messstellenbetreiber weiterhin vor,
- a) wenn der Anschlussnutzer mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt oder
 - b) wenn der Anschlussnutzer ganz oder teilweise trotz Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung innerhalb der vom Messstellenbetreiber gesetzten Frist von einer Woche eine geschuldete Vorauszahlung nicht leistet oder
 - c) wenn dem Messstellenbetreiber die Durchführung des Messstellenbetriebs aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.
- (6) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.
- (7) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (8) Ein Um- oder Auszug des Anschlussnutzers beendet diesen Vertrag nicht. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber jeden Um- oder Auszug innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf das Datum des Um- oder Auszugs unter Angabe seiner neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- (9) Unterbleibt die Mitteilung des Anschlussnutzers nach Absatz (8) aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Messstellenbetreiber die Tatsache des Um- oder Auszugs auch sonst nicht bekannt, ist der Anschlussnutzer verpflichtet, dem Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb weiterhin gemäß § 7 zu vergüten, es sei denn, der Messstellenbetreiber ist berechtigt, die Vergütung für den Messstellenbetrieb an dem Zählpunkt von einem anderen Anschlussnutzer

bzw. dem Netznutzer zu fordern. Die Pflicht des Messstellenbetreibers zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Messstelle und Ansprüche des Messstellenbetreibers auf entgangenen Gewinn wegen nicht oder verspätet erfolgter Durchführung des Messstellenbetriebs an der neuen Messstelle bleiben unberührt.

- (10) Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, in einer modernen Messeinrichtung oder einem intelligenten Messsystem gespeicherte historische Verbrauchsdaten bei Umzug zu löschen, soweit eine modernen Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem installiert ist
- (11) Der Vertrag endet des Weiteren, wenn der Messstellenbetreiber seine Grundzuständigkeit durch eine Übertragung gemäß §§ 41 ff. MsbG bzw. durch Abgabe des Netzbetriebs verliert.

§ 16 Datenschutz, Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen

- (1) Die verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die

Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
Bayerstraße 5
83022 Rosenheim
E-Mail: swro-netze@swro.de
Telefon: 08031 365-2686
Internet: swro-netze.de

Auskunftsersuchen oder Wünsche zur Berichtigung, Löschung oder Sperrung Ihrer Daten richten Sie bitte direkt an diese Adresse.

Wenn Sie Anliegen zum Datenschutz oder der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie sich gern per E-Mail oder schriftlich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
Ralf Lindl
Datenschutzbeauftragter
Bayerstraße 5
83022 Rosenheim
E-Mail: datenschutz@swro.de

- (2) Zweck der Datenverarbeitung

Der Messstellenbetreiber verarbeitet personenbezogener Daten ausschließlich zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses mit dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer,

zur Abrechnung dieser Leistungen und um vertragliche Verpflichtungen Ihnen gegenüber erfüllen zu können sowie Sie über wichtige Neuerungen zu informieren.

Die Verpflichtung zur Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich unter anderem aus den Pflichten des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Zur Erfüllung unserer Aufgaben greifen wir auf Leistungen der verbundenen Unternehmen der Stadtwerke Rosenheim zurück und setzen Dienstleister zur Vorhaltung von IT-Systemen, zum Druck und Versand von Dokumenten sowie zur Entsorgung von Papier und Datenträgern ein. Diese werden von uns nach den gesetzlichen Vorschriften vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet. Als Messstellenbetreiber sind wir verpflichtet, Ihre Adressdaten zu verarbeiten, um die Versorgungssicherheit mit Strom zu gewährleisten. Technische und abrechnungsrelevante Daten werden nach den Marktkommunikationsvorgaben der Bundesnetzagentur zum Beispiel auch mit dem zuständigen Lieferanten, Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber/Bilanzkreiskoordinatoren, Bilanzkreisverantwortlichen und ggf. Direktvermarktungsunternehmen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz sowie Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz ausgetauscht.

Eine Übertragung Ihrer personenbezogenen Daten an Empfänger außerhalb der Europäischen Union oder an internationale Organisationen findet nicht statt.

Wir speichern Ihre Daten nur so lange, wie dies für die Erfüllung unserer Leistungen erforderlich ist, wir diese aufgrund steuerlicher oder sonstiger gesetzlicher Anforderungen aufbewahren müssen oder diese für den sicheren Betrieb der Versorgungseinrichtungen erforderlich sind. Zum Zwecke der Direktwerbung und Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie ein überwiegendes berechtigtes Interesse besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus. Danach werden diese gelöscht.

(3) Ihre Rechte

Sie haben das Recht

- ▶ auf Auskunft über die bei uns verarbeiteten und Sie betreffenden personenbezogenen Daten,
- ▶ auf Berichtigung unrichtiger Daten,
- ▶ zu verlangen, dass Ihre Daten unverzüglich gelöscht werden,
- ▶ zu verlangen, dass Ihre Daten in Zukunft nicht oder nur eingeschränkt verarbeitet werden,

sofern dies nicht im Widerspruch zu anderslautenden rechtlichen Anforderungen steht.

Falls die Verarbeitung Ihrer Daten auf einer erteilten Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Sie können sich mit Beschwerden zum Thema Datenschutz an die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde wenden. In Bayern ist zuständig das

Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht
Postfach 6 06
91511 Ansbach
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

(4) Datenverarbeitung

Für die oben genannten Zwecke verarbeiten wir von Ihnen folgende personenbezogene Daten:

- ▶ Angaben zum Anschlussnutzer (Firma, Registergericht/-nummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer)
- ▶ Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsortes des Zählers
- ▶ Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Verbrauchsdaten, Identifikationsnummern der Marktlage nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Identifikation einer Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle)
- ▶ Art des Anschlusses
- ▶ alle abrechnungsrelevanten Daten
- ▶ Daten zum Zahlungsverhalten
- ▶ Angaben zum Belieferungszeitraum und Lieferanten
- ▶ Ein- und Umzugsdaten
- ▶ Werbe- und Vertriebsdaten (z. B. Einwilligungen)
- ▶ Energieverbrauchsdaten
- ▶ sonstige Daten, die von Ihnen zur Verfügung gestellt wurden

Die Verarbeitung der oben angegebenen Daten ist zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen erforderlich.

- (5) Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt wir Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss oder die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Wir übermitteln weiterhin Daten zu nicht vertragsgemäßem oder betrügerischem Verhalten an die SCHUFA Holding AG. Unser berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) liegt in der Reduzierung des Risikos von Zahlungsausfällen.

Die Informationen gemäß Art. 14 der EU-DSGVO zu der durch die Creditreform Boniversum GmbH stattfindende Datenverarbeitung erhalten Sie unter boniversum.de/EU-DSGVO. Diesbezügliche Informationen der SCHUFA Holding AG stehen unter schufa.de/datenschutz zur Verfügung.

- (6) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern sowie in den Vertrag mit einbezogenen Personen – wie z. B. Ehegatten, Angehörige, Mitbewohner – (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - a) personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergegeben werden und/oder
 - b) betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

- (7) Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Messstellenbetreibers ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei, ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

§ 17 Anpassung des Vertrags

- (1) Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. MsbG, EnWG, MessEG, auf deren Grundlage ergangenen Verordnungen, höchstrichterlichen Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch

Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Messstellenbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, diesen Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen dieses Vertrages nach diesem Paragraphen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Anschlussnutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Anschlussnutzer vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- (2) Die Parteien vereinbaren, dass im Fall einer künftigen verbindlichen Festlegung des Messstellenvertrags zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer durch die BNetzA nach § 47 Abs. 2 Nr. 3 MsbG der Mustervertrag zu dem in der behördlichen Festlegung vorgesehenen Zeitpunkt an die Stelle dieses Vertrags tritt, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Vertragsänderung durch die Parteien bedarf. Der Messstellenbetreiber informiert den Anschlussnutzer, sofern nicht anders in der behördlichen Festlegung geregelt, unverzüglich vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens über die Änderung und veröffentlicht den Mustervertrag auf seiner Internetseite.

§ 18 Streitbeilegungsverfahren

Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
Bayerstraße 5
83022 Rosenheim
Telefon: 08031 365-2686
E-Mail: swro-netze@swro.de
Homepage: swro-netze.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn der Messstellenbetreiber der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0
Telefax: 030 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur
Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Montag – Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr)
Telefax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

§ 19 Übertragung des Vertrages

Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Anschlussnutzer spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle der Übertragung hat der Anschlussnutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Anschlussnutzer vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Die Regelungen dieser Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- (3) Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Rosenheim. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Rosenheim,

Ort, Datum

Rosenheim,

Ort, Datum

Messstellenbetreiber

Messstellenbetreiber

Ort, Datum

Anschlussnutzer